

Verkündet am
26. März 1953
Dickemann, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Mechanikers Walter S [REDACTED], S [REDACTED]-W [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Elektromeister Wilhelm F [REDACTED],
D [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. März 1953 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck,
Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Kaul

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Ur-
teil des Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Tübingen vom 21. Mai 1952 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, - auch über die Kosten der Re-
visionsinstanz, - an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Ehefrau des Klägers fuhr am 23. März 1950 gegen Mittag mit ihrem Fahrrad auf der 3,80 m breiten Strasse Seibranz - Golpoldshofen in Richtung Golpoldshofen. Der Beklagte fuhr mit seinem Daimler-Benz Personenkraftwagen mit Anhänger in gleicher Richtung und wollte die vor ihm fahrende Ehefrau des Klägers in der Nähe des Sportplatzes Seibranz überholen. Er bremste seinen Wagen ab und lenkte ihn auf die rechte Strassenseite hinüber. Die Ehefrau des Klägers kam zu Fall, wobei sie einen Schädelbruch und andere Verletzungen erlitt..

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe seine Ehefrau angefahren und ein Stück vor dem Personenkraftwagen hergeschleift. Er macht dem Beklagten zum Vorwurf, er sei zu schnell gefahren, habe kein Warnzeichen gegeben und bei der Annäherung nicht den erforderlichen Seitenabstand vom Fahrrad eingehalten. Er hat um Feststellung gebeten, dass der Beklagte ihm und seiner Ehefrau den erlittenen Schaden zu ersetzen hat, soweit nicht die Schadensersatzansprüche auf die Ortskrankenkasse übergegangen sind.

Der Beklagte hat entgegnet, er sei mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren und habe Warnzeichen gegeben. Die Verletzte sei darauf auf die rechte Seite der Fahrbahn gefahren, habe aber mit ihrer linken Hand ihren Hut festgehalten. Kurz vor dem Überholen habe sie das Rad plötzlich nach links gelenkt und sei gefallen. Um sie nicht zu überfahren, habe er den Personenkraftwagen nach rechts gerissen und ihn durch scharfes Bremsen zum Halten gebracht. Die Verletzungen der Ehefrau des Klägers seien durch den Sturz erfolgt, der linke Teil des Personenkraftwagens habe die Ehefrau des Klägers nach dem Sturz nur leicht am Gesäß berührt.

- 3 -

Das Landgericht hat den Kläger mit der Klage abgewiesen, weil es der Auffassung ist, ein verkehrswidriges Fahren des Beklagten könne nicht festgestellt werden. Da die Ehefrau des Klägers möglicherweise unabhängig von dem Herannahen des Kraftwagens zu Fall gekommen sei, komme auch eine Haftung des Beklagten auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes nicht in Betracht.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger ergänzend beantragt, den Beklagten zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes und eines Betrages von 2 360,02 DM für Heilungskosten, Sachschäden und entgangene Dienste zu verurteilen.

Das Oberlandesgericht hat unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die beantragte Feststellung getroffen und den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision bittet der Beklagte um Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückweisung der Berufung. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht ist unter Anwendung der Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins zu der Annahme gelangt, dass nach der Lebenserfahrung der Unfall nur durch verkehrswidriges und unsorgfältiges Fahren des Beklagten verursacht sein könne, sei es, dass er mit seinem Wagen dem Fahrrad von hinten einen Stoss versetzt habe, sei es, dass er die Radfahrerinnen durch verkehrswidriges Fahren so in Bedrängnis gebracht habe, dass sie zu Fall gekommen sei. Das



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

• ergebe sich aus folgendem: Die Strasse sei sehr schmal gewesen. Drei Zeugen hätten schon vor dem Unfall den Gedanken gehabt, dass etwas passieren werde. Einem der Zeugen - Andreas H. - habe der Kraftwagen "einen unsicheren Eindruck" gemacht. Es müsse sich der Beklagte also der Radfahlerin in einer Weise genähert haben, dass für sie eine Gefährdung entstanden sei. Kurz vor deren Sturz sei der Beklagte mit dem Kraftwagen plötzlich von links nach rechts herübergefahren. Nach dem Sturz habe die Ehefrau des Klägers so gelegen, dass man den Kraftwagen habe zurückfahren müssen, um sie aufheben zu können. Die Darstellung des Beklagten, die Ehefrau des Klägers sei ohne Einwirkung des herannahenden Wagens plötzlich scharf nach links herübergefahren und zu Fall gekommen, sei ganz unwahrscheinlich. Aus den auf ihrer rechten Körperseite erlittenen Verletzungen gehe hervor, dass sie nach rechts gestürzt sei. Die Schwere dieser Verletzungen lasse darauf schließen, dass sie durch Einwirkung des Kraftwagens entstanden seien.

Der Revision ist zuzugeben, dass diese Ausführungen nicht ausreichen, um einen Geschehensablauf der Art anzunehmen, dass nach der Lebenserfahrung auf ein verkehrswidriges Fahren des Beklagten geschlossen werden müsse. Zwar war die Strasse schmal, aber doch breit genug, um den Überholungsvorgang ohne Gefährdung durchführen zu können, wenn die Ehefrau des Klägers auf der äussersten rechten Strassenseite blieb und der Beklagte mit ausreichendem Seitenabstand an ihr vorbeifuhr. Dass er mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren ist, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Die Zeugen, deren Aussagen das Berufungsurteil anführt, haben den Unfall aus weiterer Entfernung beobachtet und Einzelheiten über den Unfallhergang nicht angeben können. In der Würdigung der Zeugenaussagen ist das Berufungsgericht zwar grundsätzlich frei.

Es bestehen aber erhebliche Bedenken, wenn nicht näher begründete Eindrücke von Zeugen über eine bevorstehende Gefahrsituation dazu verwendet werden, um aus ihnen das Vorliegen eines typischen Geschehensablaufs zu Lasten einer Partei abzuleiten. Eine Gefahrsituation, die beim Überholen eines Radfahrers durch einen Kraftwagen auf einer ziemlich schmalen Strasse entsteht, kann verschiedene Ursachen haben: Einmal kann der Kraftfahrer das Überholungsmanöver ohne genügende Aufmerksamkeit, ohne gebotene Warnung oder mit zu geringem Seitenabstand eingeleitet haben. Es kann aber auch der Radfahrer die Gefahrsituation hervorgerufen haben, wenn er z.B. die rechte Strassenseite nicht eingehalten hat und vor dem überholenden Wagen von rechts nach links herübergefahren ist. Auf die letzte Möglichkeit könnte hier sogar hindeuten, dass der Beklagte kurz vor dem Unfall unter Bremsen von links nach rechts gefahren ist. Auch in diesem Fall kann bei Zeugen, die aus weiterer Entfernung den Vorgang beobachten, der Eindruck entstehen, dass der Radfahrer "gleich etwas passieren werde" oder dass "der Kraftwagen einen unsicheren Eindruck mache". Aus der Erfahrung des Lebens wird sich nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt zwar folgern lassen, daß der Sturz der Ehefrau des Klägers mit dem Überholungsmanöver des Kraftwagens in Verbindung stand und nicht ganz unabhängig von dem herannahenden Kraftfahrzeug eingetreten ist, wie es das Landgericht als möglich angesehen hatte. In diesem Sinne würde die Anwendung der Grundsätze des Anscheinsbeweises aber nur zur Bejahung des Haftungstatbestandes des § 7 Abs 1 des Kraftfahrzeuggesetzes (jetzt Strassenverkehrsgesetzes) führen, wobei es dem Beklagten überlassen bliebe, den Entlastungsbeweis gemäss § 7 Abs 2 KrfzG zu führen. Ein Erfahrungssatz, dass nach den festgestellten Umständen und nach den Eindrücken einiger Zeugen der Unfall auf ein verkehrswidriges Verhalten des Kraftfahrers und - wie zu ergänzen ist - nicht auch auf ein ver-

kehrswidriges Fahren der Radfahrerin zurückzuführen ist, lässt sich aber nicht aufstellen. Der Beweis des ersten Anscheins muß auf wirklich typische Geschehensabläufe beschränkt bleiben und darf nicht dahin führen, dass der Kläger nur eine gewisse, wenn auch vielleicht erhebliche Wahrscheinlichkeit darzutun braucht und es dem Gegner überlässt, diese Wahrscheinlichkeit zu entkräften (RGZ 130, 357 [359]). Sprechen wie hier gewisse Beweisanzeichen für die Darstellung des Klägers, andere aber auch für die Darstellung des Beklagten, so muss der Tatrichter gemäss § 286 ZPO prüfen und entscheiden, ob eine Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist. Bleiben Zweifel übrig, ob der Beklagte durch schuldhafte Verletzung einer Verkehrspflicht den Unfall verursacht hat, kann eine Verurteilung auf Grund der Vorschriften über Schadensersatz bei unerlaubter Handlung nicht erfolgen. Ebenso darf bei der im Rahmen des § 254 gebotenen Prüfung eines Mitverschuldens der Ehefrau des Klägers dieses Mitverschuldens erst dann berücksichtigt werden, wenn nicht nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit für ein solches Mitverschulden spricht, sondern wenn der Tatrichter die Überzeugung erlangt hat, dass die Ehefrau des Klägers durch einen schuldhaften Verkehrsverstoss den Unfall mitverursacht hat. Lässt sich der Hergang des Unfalls nicht mit der gebotenen Gewissheit aufklären, worauf das bisherige Ergebnis der Beweisaufnahme hindeuten könnte, greift die Haftung des Kraftfahrzeughalters aus § 7 des Kraftfahrzeuggesetzes ein. Da eine erneute Beweiswürdigung unter veränderten rechtlichen Gesichtspunkten erforderlich ist, war die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Beru-

funksgericht zurückzuweisen. Dieses wird auch über die
Kosten der Revision zu entscheiden haben.

Dr. Kleinewefers	Hanebeck	Dr. Bode
Dr. Hauß		Dr. Kaul